

Bauansuchen im vereinfachten Verfahren

Gemeinde Fernitz-Mellach / Bauamt
Erzherzog-Johann-Platz 21
8072 Fernitz-Mellach

Gem. § 20 Z 2 lit. e-k, Z 5 und Z 7 Stmk. BauG

Amtliche Eintragungen:

GZ: _____

1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma
*

Titel

Vorname

Adresse

Haus-Nr.:

Ort

PLZ

Telefon/Mobil

E-Mail

2. Art des Bauvorhabens

3. Ort des Bauvorhabens

Adresse:

KG:

Gst. Nr.:

EZ:

4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

5. Firmenmäßige Zeichnung (wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist)

Firmenbuch-Nr.

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma Akad. Grad

Vorname

Adresse Haus-Nr.

Ort PLZ

Vollmacht vom

Ort, Datum Unterschrift

7. Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Baugesetz

(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Amtlicher Katasterauszug
- Nachweis eines Grundstückes
- Angaben über die Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:500– mit grün eingetragener 30,0 m-Bereichslinie
 - Grundrisse M 1:100
 - Schnitte M 1:100
 - Ansichten M 1:100
 - Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form
 - Dichteberechnung in überprüfbarer Form
 - Baubeschreibung (in 2-facher Ausfertigung)
-
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist)
 - Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen
 - Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen

Wichtige Hinweise: Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Berechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

8. Telefonische Erreichbarkeit

Um im Falle von Unklarheiten eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, bitten wir um Bekanntgabe der Telefonnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

Tel. Nr. des/der Antragstellers/in

Tel. Nr. des/der Bevollmächtigten

Tel. Nr. des/der Planverfassers/in

| |
|--|
| |
| |
| |

§ 20 Stmk. BauG - Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

- e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
- f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;
- g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;
- h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
- i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;
- j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
- k) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kW_P (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,50 m;

5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;

- 7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 11/2020